

Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

In der Absicht, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu stärken, wird für das Bistum Osnabrück unbeschadet weitergehender staatlicher und kirchlicher Regelungen auf Grundlage

der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 und

der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013

das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Osnabrück vom 25. August 2010 fortgeschrieben.

I. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Person des kanonischen Rechts.
- (2) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder/und Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere kirchliche Vereine, (Jugend-)Verbände, Gesellschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht anderer katholischer Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, dieses Gesetz entsprechend anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.
- (2) Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Einstellungs- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist in Einstellungsgesprächen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und denen gleichgestellten Personen sowie im Rahmen von Klärungsgesprächen ehrenamtlich Tätige sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen im angemessenen Umfang zu thematisieren.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen i. S. d. Absatzes 1, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 4 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und nachfolgend in regelmäßigem Abstand von längstens fünf Jahren von allen i. S. d. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und denen gleichgestellten Personen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen, sofern diese i. S. d. § 4 Abs. 2 tätig sind:
 - Geistliche
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der pastoralen Arbeit
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Verbandsarbeit
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen und Internaten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familienhilfe
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchtprävention und -rehabilitation sowie in Krankenhäusern
 - sonstige vergleichbar i. S. d. § 4 Abs. 2 eingesetzte Personen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikanten/Praktikantinnen und andere vergleichbar tätige Personen, sofern diese i. S. d. § 4 Abs. 2 tätig sind.
- (4) Ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) dürfen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen erst nach Einsichtnahme einer entsprechend beauftragten Person in das erweiterte Führungszeugnis eingesetzt werden.

§ 6 Straffreiheitserklärung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und denen gleichgestellte Personen i. S. d. § 5 Absätze 1 - 3, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt

haben, haben - soweit insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses i. S. d. § 5 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie nicht wegen einer der in § 4 Abs. 2 genannten Straftatbestände bestraft worden sind und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für ehrenamtlich Tätige i. S. d. § 5 Abs. 4, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben.

§ 7 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie denen gleichgestellte Personen i. S. d. § 5 Absätze 1 - 3 haben eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend den gesetzlichen Regelungen abzugeben.
- (2) Entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätige i. S. d. § 5 Abs. 4, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben.

§ 8 Verhaltensregeln

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie denen gleichgestellte Personen i. S. d. § 5 Absätze 1 - 3 haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden. Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für ehrenamtliche Tätige i. S. d. § 5 Abs. 4.

§ 9 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Für Einrichtungen und Dienststellen ist eine für Präventionsfragen geschulte Vertrauensperson zu beauftragen, die die jeweiligen Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts unterstützt und Ansprechpartner/in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt ist.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und denen gleichgestellten Personen und macht sie auf geeignete Weise bekannt.

§ 10 Qualitätsmanagement

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.
- (2) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.
- (3) Den Schutz vor sexualisierter Gewalt haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder aufzunehmen.

§ 11 Schulungen

- (1) Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Aus- und Fortbildung aller Personen, die im Sinne des § 4 Abs. 2 tätig sind. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes der anvertrauten Personen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung von Straftaten einen Schwerpunkt.
- (2) Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:
 - angemessene Nähe und Distanz

- Strategien von Täterinnen und Tätern
 - Psychodynamiken der Opfer
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
 - eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
 - sexualisierte Gewalt durch Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
 - sexualisierte Gewalt durch Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohner an Betreuungs- und Pflegekräften.
- (3) Alle in leitender Verantwortung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtliche Tätige i. S. d. § 5 Absätze 1 - 4 werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult.
 - (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige i. S. d. § 5 Absätze 1 - 4 werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult bzw. informiert.
 - (5) Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen.
 - (6) Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

III. Koordination und Beratung

§ 12 Präventionsbeauftragter

- (1) Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) Der Diözesanbischof bestellt für das Bistum eine/n Präventionsbeauftragte/n, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt unterstützt und vernetzt.
- (3) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen
 - Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Diözese
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
 - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
 - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
 - Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten
 - Entwicklung und Information von/über Präventionsmaterialien und Projekte(n)
 - Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.
- (4) Die/Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der in der Metropole gelegenen Diözesen verpflichtet.
- (5) Die/Der Präventionsbeauftragte berät andere katholische Rechtsträger i. S. d. § 1 Abs. 3.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Weitergehende Bestimmungen

- (1) Der Generalvikar kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Die jeweiligen arbeitsrechtlichen Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Osnabrück vom 25. August 2010 außer Kraft.

Osnabrück, den 23. September 2014

+ Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück